

VERANSTALTUNGSSPIEGEL

Tagungsberichte/Soziale Medien/Verwaltungsgerichtstag



▸ Tagungsbericht

15. Speyerer Planungsrechtstage und Luftverkehrsrechtstag

Die Speyerer Frühjahrstagungen zum Fachplanungs- und Luftverkehrsrecht haben bereits eine lange Tradition. Schon zum 15. Mal trafen sich in der ehrwürdigen Salierstadt in der Zeit vom 06.03. bis 08.03.2013 rund 200 Fachleute aus Verwaltung, Rechtsprechung, Anwaltschaft und Fachgutachtern sowie Justizariaten unter Leitung von Prof. Dr. *Jan Ziekow* in dem inzwischen in „Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“ umbenannten Kompetenzzentrum für Verwaltungsrecht (ausführliche Tagungsberichte zu den Planungsrechtstagen Stürer/Buchsteiner DVBI 2013, Heft 10, und zum Luftverkehrsrechtstag DÖV 2013, Heft 10). Über den Verlauf der Tagung gibt auch der im Herbst 2013 erscheinende Tagungsband *Auskunft* (www.hfv-speyer.de).

Luftverkehrsrechtstag

Flughäfen und Fluglärm beherrschen nicht nur in der allgemeinen öffentlichen Diskussion, sondern haben auch in verschiedenen luftverkehrsrechtlichen Verfahren das BVerwG beschäftigt.

1. „EASA-Rulemaking“

Für den Betrieb und die Änderung von Flughäfen verschärft die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) gestützt auf Art. 100 Abs. 2 AEUV durch das „soft law“-Regelungsverfahren die Betriebssicherheitsanforderungen. Dies betrifft Zulassungsspezifikationen (CS – Certification Specifications), zulässige Nachweisverfahren (AMC – Acceptable Means of Compliance) und Anleitungen (GM – Guidance

Material), berichtete RD *Achim Goldmann* vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW. Der Bestands- und Vertrauensschutz ist nach dem Papenburg-Urteil des EuGH (DVBI 2010, 242 m. Anm. Stürer) durch sich ändernde europarechtliche Vorgaben begrenzt.

2. Lärmschutz in der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung

Die Eröffnung des Berlin-Brandenburger Flughafens (BER) ist immer noch nicht genau abzusehen. Das liegt wohl auch etwas an den zusätzlichen Lärmschutzauflagen, die vom BVerwG angeordnet worden sind (BVerwGE 125, 116). Zusätzliche Schwierigkeiten haben sich durch die Änderung der zunächst in Aussicht genommenen Flugrouten, besser gesagt Flugverfahren, ergeben, die nach Vorarbeit der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 LuftVG i.V. mit § 27a LuftVO durch Rechtsverordnung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) festgelegt werden. In welchem Umfang hierbei Alternativen zu berücksichtigen sind, schilderte RA Dr. *Lisa Teichmann* anhand der neueren Rechtsprechung des BVerwG. Dabei müssen nicht alle in Betracht kommenden Routen bewertet werden, folgt aus der *Schönefeld II*-Entscheidung (BVerwG NVwZ 2008, 1113). Auch wenn der Wunsch nach mehr Transparenz groß ist, Flugverfahren bleiben flüchtig und frei, hieß es in der Diskussion.

3. Die UVP-Pflicht bei der Änderung von Flughäfen

Der Bau eines Flughafens nach ICAO (Chicagoer Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 07.12.1944) mit einer Landebahnlänge von mindestens 1500 m ist UVP-pflichtig. Eine derart einfache Einschätzung lässt sich für

Änderungen von Flughäfen nicht treffen. Der EuGH sieht die Schwelle zur UVP-Pflicht als überschritten an, wenn die Änderung die Aktivitäten des Luftverkehrs erheblich fördern, berichtete RA Prof. Dr. *Ulrich Hösch* (München).

4. EU-Lärmschutz-Verordnung

Die europäische Luftverkehrspolitik zielt darauf ab, die Fluglärmbelastung zu verringern und das Lärmumfeld an Flughäfen zu verbessern. Ziel der Richtlinie 2002/30/EG (Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft, Amtsblatt Nr. L 085 vom 28/03/2002 S. 0040 – 0046) war es, einen Anstieg der Gesamtlärmbelastung in der Umgebung von Flughäfen zu verhindern, eine umweltverträgliche Entwicklung des Luftverkehrs zu fördern und die Lärmbelastung durch Luftfahrzeuge auf Flughäfen zu verringern. Änderungsbedarf an der Richtlinie zeigte sich nicht nur aufgrund divergierender Auslegungen in den Mitgliedstaaten. Die Kommission hatte vielmehr auch festgestellt, dass es nur geringe Auswirkungen auf einzelne Flughäfen gab. Nun sollen durch eine Verordnung (Verordnungsvorschlags (KOM [2011] 828) und damit unmittelbar geltendes Recht strengere Anforderungen festgelegt werden, so RA *Guido Kleve* (DLA Pieper, Köln).

Planungsrechtstage

Die Planungsrechtstage konnten an das Luftverkehrsrecht anschließen.

1. Rechtsprechungsbericht zur Flughafenplanung

RiBVerwG a.D. Dr. *Alexander Jannasch* (Berlin/Leipzig) fasste zunächst die aktuellen Entwicklungen des Luftverkehrsrechts zusammen, wobei erwartungsgemäß die Flughäfen Frankfurt/Main und BER im Mittelpunkt standen.

Die Wahl des Standorts für einen internationalen Verkehrsflughafen ist vorrangig eine raumordnerische Entscheidung. Wenn ein Träger der Landesplanung seine Aufgaben wahrgenommen hat, ist die nachfolgende Fachplanung daran gebunden. Daraus folgen entsprechende Anforderungen an den raumplanerischen Standortvergleich (Stüer, DVBI 2007, 610). Wie die Entscheidungen zu den beiden Flughäfen Frankfurt (BVerwGE 56, 110) und BER (BVerwGE 125, 116;

BVerwGE 127, 95) zeigen, ist die Freihaltung der Nachtkernzeit von Flugbewegungen ein zentraler Aspekt. Die Zulassung von Nachtflugbewegungen ist nur bei einem originären Bedarf am betreffenden Flughafen zulässig. Beim BER war nach Auffassung des BVerwG ein standortspezifischer Nachtflugbedarf in der Kernzeit (0:00 Uhr bis 5:00 Uhr) nicht gegeben. Auch die geplanten 17 Flugbewegungen in der sog. „Mediationsnacht“ (23:00 Uhr bis 05:00 Uhr) beim Frankfurter Flughafen wurden vom BVerwG nicht anerkannt (BVerwGE 142, 234 – Frankfurter Flughafen). Nur unter den besonderen Expressbedingungen (Nachtsprung) war beim Flughafen Leipzig als Logistikumschlagplatz ein standortspezifischer Nachtflugbedarf für Frachtflugzeuge zulässig. Für die Nachtrandzeiten (22:00 Uhr bzw. 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr und 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr) gilt ebenso: Die Nacht darf nicht zum Tage werden (BVerwGE 142, 234 – Frankfurter Flughafen).

2. Erfahrungen und Probleme der grenzüberschreitenden Planfeststellung

Bei grenzüberschreitenden Planungen gibt es nicht unerhebliche Abstimmungsprobleme, die *Stephan Siegert* am Beispiel der Fehmarnbeltquerung darstellte. In der Diskussion wurde angeraten, die verschiedenen Verfahren möglichst synchron durchzuführen, weil ansonsten Rechtsprobleme auftreten. Dabei könnten vor allem Fragen der Behördenzuständigkeiten oder der Öffentlichkeitsbeteiligung Schwierigkeiten bereiten (an unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten ist etwa die Elbequerung bei Darchau/Neudarchau gescheitert, OVG Lüneburg DVBI 2007, 1184 = OVGE 51, 319; NVwZ-RR 2008, 23; BVerwG DVBI 2008, 918).

3. Neue Entscheidungskultur beim Infrastrukturausbau

Die Öffentlichkeitsbeteiligung, die heute vielfach erst ansetzt, wenn die Grundentscheidung für das Projekt schon gefallen ist (Stüer/Buchsteiner, UPR 2012, 335), wird teilweise noch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Ergebnisse der unterschiedlichen Formen der Verfahrensbeteiligungen sind allerdings gemischt, wie *Regine Barth* vom Ökoinstitut Darmstadt erläuterte. Zugleich bemängelte die Umweltjuristin, dass gerade bei gestuften Verfahren „Dialogbrücken“ fehlen. RiBVerwG Dr. *Peter Wysk* (Leipzig) sprach sich in der Diskussion für eine neue Qualität der Öffentlichkeitsbeteili-

gung aus. Dem Bürger müsse der Sinn und das Erfordernis des Vorhabens erklärt werden. Hier seien Politik und Verwaltung aufgerufen, beim Bürger Überzeugungsarbeit zu leisten.

5. Die Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in der 17. Legislaturperiode

Das Trianel-Urteil des EuGH (DVBI 2011, 757 = UPR 2011, 268, auf eine entsprechende Vorlage des OVG Münster DVBI 2009, 654 –; im Anschluss: OVG Münster DVBI 2012, 344 m. Anm. Stüer/Stüer; BVerwG DVBI 2012, 1568 m. Anm. Stüer/Stüer, DVBI 2012, 1569 – Kraftwerk Lünen Trianel; OVG NRW DVBI 2013, 374 – Ortsumgehung Datteln m. Anm. Stüer/Stüer) hat eine Novelle des UmwRG veranlasst, die am 29.01.2013 in Kraft getreten ist (Gesetz zur Änderung des UmwRG und anderer rechtlichen Vorschriften v. 28.01.2013 [BGBl. I 95]). Die Novelle will einerseits einen weiten Zugang zu den Gerichten für Umweltverbände ermöglichen, andererseits aber dem Schutz der durch diese erweiterten Klage-rechte Betroffenen verstärken, berichtete RD *Matthias Sauer* vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Berlin).

In der Diskussion wurden die von der Chefpräsidentin des BVerwG *Marion Eckertz-Höfer* (DVBI 2013, 333) geltend gemachten europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken aufgegriffen. Mit der Einschränkung des Rechtsschutzes bei der materiell-rechtlichen Überprüfung der Zulassungsentscheidungen sei der Gesetzgeber vielleicht nicht besonders gut beraten gewesen.

5. Das energierechtliche Planfeststellungsverfahren am Beispiel von Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen

Das infrastrukturelle Rückgrat der Energiewende steht unter dem Vorbehalt der Planfeststellung. Die entsprechenden Regelung finden sich in den §§ 43 bis 45b EnWG sowie in den §§ 18 bis 27 NABEG, berichtete Dr. *Andreas Geiger*. Verfahrensbeschleunigung soll durch straffere Anhörungs- und Beteiligungsfristen sowie durch eine Kürzung des gerichtlichen Instanzenzuges erzielt werden. Zudem wird ein Projektmanager eingeführt (§ 43g EnWG). Bei der Planung der Energietrassen werde dem Bündelungsgrundsatz eine große Bedeutung zukommen. Skepsis löste bei *Geiger*

allerdings die Regelung im NABEG aus, wonach Enteignungsverfahren auch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen können.

6. Das neue System der Energienetzplanung – verfassungsrechtliche und planungsrechtliche Grundfragen und weiterer Handlungsbedarf

Zur Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen im Sinne des § 12e Absatz 2 Satz 1 EnWG richtet das NABEG ein neues Rechtsregime für die Zulassung ein, erläuterte Prof. Dr. *Georg Hermes* (Frankfurt am Main). Wenn die BNetzA allerdings als entscheidender Player vom Anfang bis zum Ende dabei ist, stellt sich die Frage nach der demokratischen Legitimation der BNetzA. Eine Rechtsschutzmöglichkeit besteht allerdings erst gegen die Planfeststellung. Ein phasenspezifischer Rechtsschutz wird nicht gewährt. Das ist nicht unproblematisch. Denn in den Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss können auch Fehler in den vorgelagerten Verfahren geltend gemacht werden.

7. Die „Bundesfachplanung“ im NABEG

Die Bundesfachplanung ist noch recht konturenlos. Selbst innerhalb der BNetzA herrscht keine Klarheit über die eigentliche Aufgabe, betonte Prof. Dr. *Wolfgang Durner*. Nach § 5 NABEG sollen Trassenkorridore ähnlich einer Zielbindung in der Raumordnung festgelegt werden. Nach § 15 NABEG ist die Entscheidung für die Planfeststellung verbindlich. Das erfordert entsprechende Prüfungsschritte. Sämtliche trassenrelevante Auswirkungen des Vorhabens sind bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung zu ermitteln.

Das Modell blendet jedoch aus, dass die Grobtrassierung durch Zeitablauf, Nachermittlungen und die im kleinräumigen Bereich gewonnenen Erkenntnisse korrekturbedürftig werden kann. Der Erfolg des NABEG wird davon abhängen, ob der Korridor und dessen Begründung bis zur Gerichtsfestigkeit der Planfeststellung unverändert Planungsgrundlage bleiben können. Dies mag beim Netzausbau angesichts des Zeitplans möglich sein, ist für sonstige Infrastruktur jedoch unrealistisch, fügte Durner hinzu.

Die Umstrukturierung der BNetzA äußert sich in einer neuen Abteilung N mit derzeit noch drei Referaten und

zukünftig vier weiteren für die Planfeststellungen, berichtete *Stefan Drygalla-Hein*, LL.M. aus der Arbeit der Bundesnetzagentur (Bonn). Zu den ersten Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte bereits *Kim Paulus* von der BNetzA (Bonn) berichten. Dort ist ein großes Programm abzuarbeiten, das zugleich von einer permanenten Öffentlichkeitsarbeit begleitet wird.

8. Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht als Instrument zu Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren

Nachdem das Planvereinheitlichungsgesetz ursprünglich mit dem Ziel gestartet war, die durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz 2006 in einzelnen Fachgesetzen angeordneten Beschleunigungsnormen in das VwVfG zurückzuholen, soll es in der politischen Bewertung nunmehr als Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung erscheinen. Kern des Gesetzesvorhabens ist die durch die Änderung des VwVfG beabsichtigte Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwVfG). Sie dient dazu, das Vorhaben in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und den Vorhabenträger frühzeitig auf mögliche Probleme hinzuweisen, berichtete Dr. *Heribert Schmitz*. Die Planung kann dann zeitnah angepasst werden, aber auch mehr Transparenz und Akzeptanz bei Großvorhaben erzielen. Bereits im Vorfeld der Tagung hatte der MR im Berliner Innenministerium darauf verwiesen, dass Großprojekte eine lange Durststrecke überwinden müssen: Konzept, Grundsatzentscheidung, Beteiligung und Finanzierung benötigen eine lange Zeit. Wer bei Baubeginn protestiert, war bei der Planung noch im Kindergarten (*Schmitz*, NVwZ Editorial Heft 3/2013).

9. Die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe im Lichte von Rechtsprechung und Praxis

Wohl jeder Landwirt wird eine Existenzgefährdung befürchten, wenn es zu spürbaren Einschränkungen des Betriebs beispielsweise durch Planungsvorhaben, wie neue Verkehrsprojekte oder begleitend zu diesen durch naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen kommen soll. Ob hinter den Befürchtungen aber berechnete Interessen stecken, untersuchte *Rolf Rockitt* aus der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau an einem rechtlichen Prüfpro-

gramm. Betroffen sind dabei freilich nicht nur Landwirte auf eigener Scholle, sondern auch solche auf Pachtflächen (zur Rechtsstellung des Mieters als „verfassungsrechtlicher Eigentümer“ (BVerfGE 89, 1; BVerwGE 105, 198 = DVBl 1998, 44). Zugleich ist die Messlatte für Enteignungen sehr hoch, wenn für Kompensationsmaßnahmen die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes aufs Spiel gesetzt werden soll.

10. Inhalte von planungsrechtlichen Entscheidungen zu Betriebsregelungen

Durch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung wird das Vorhaben zugelassen. Ob damit auch Betriebsregelungen verbunden werden können, beurteilte Dr. *Madeleine Hampel* vom Eisenbahn-Bundesamt (Bonn) eher skeptisch. Eine Rechtsgrundlage könne weder aus § 2 AEG noch aus §§ 3, 41, 42 BImSchG oder § 74 Abs. 2 VwVfG abgeleitet werden. Nur in Sonderfällen könnten sich Betriebsbeschränkungen aus dem Abwägungsgebot ergeben. In der Diskussion wurde zugleich allerdings auf die Eilentscheidung des BVerwG zur Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven und den Oldenburger Bahnvergleich (BVerwG DVBl 2012, 1102 m. Anm. *Stürer*; vgl. auch BVerwG, 7 A 28.12) verwiesen. Das BVerwG habe es nicht für ausgeschlossen erklärt, dass im Zuge einer Gesamtausbaumaßnahme bereits bei Teilabschnitten ein Anspruch auf Einhaltung der Lärmsanierungswerte in Folgeabschnitten bestehen könne.

11. Konkurrierende Behördenzuständigkeiten nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens?

Treffen mehrere selbständige Vorhaben derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt (§ 78 Abs. 1 VwVfG). Im Anschluss daran fallen die Zuständigkeiten allerdings zumeist wieder auseinander. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht wie eine alleinerziehende Mutter allein für die Umsetzung und Fortschreibung des Planfeststellungsbeschlusses verantwortlich. Vielmehr treten auch andere Fachbehörden wieder auf den Plan. Wie weit die ursprüngliche Konzentrationswirkung des § 78 Abs. 1 VwVfG noch

reicht, ist allerdings unklar, so *Christoph Fischer* vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Potsdam).

12. Fortsetzung folgt

Die nächste Tagung wird im Frühjahr 2014 wiederum in Speyer stattfinden.



*Prof. Dr. Bernhard Stüer
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Richter am BGH-Senat
für Anwaltssachen
Münster/Osnabrück*

Email: stueer@t-online.de

› Tagungsbericht

RECHTSINFORMATIK: IRIS 2013

von *Alexander Konzelmann, Stuttgart*

In Salzburg fand von 21. bis 23. Februar 2013 das 16. internationale Rechtsinformatik-Symposium (IRIS 2013) statt. Es handelt sich um eine der größten und bedeutendsten Tagungen auf dem Gebiet der Rechtsinformatik und sie konnte in den letzten Jahren ihren Rang sichern. Eine Vielzahl von Veranstaltern um die Hauptverantwortlichen *Erich Schweighofer, Friedrich Lachmayer, Dietmar Jahnel, Peter Mader, Julia Baier* und *Walter Hötendorfer* haben diesmal ein achtzigköpfiges Wissenschaftlerteam zur Betreuung der Sessionen, Workshops, Diskussionen und des Tagungsbandes gewonnen. Die veranstaltenden Institutionen rekrutieren sich unter anderem aus Arbeitsgruppen der Universitäten Wien und Salzburg, aus privatrechtlichen Vereinen zur Förderung der Informatik, aber auch aus dem Juristenverband und dem österreichischen Rechtsinformationssystem.

Die Themenbereiche behandeln - jeweils unter dem Eindruck juristisch relevanter IT-Entwicklungen - das Urheberrecht, die Rechtstheorie, die Telekommunikation, Rechtsinformation, Wissensrepräsentation, Suchtechnologien, die

typischen „e“-Materien (e-Government, e-Democracy, e-Procurement, e-Learning, e-Commerce, etc.), die trotz fortschreitender Normalisierung ihr „e“ noch nicht verloren haben (Wann gibt es „old-Government“?). Dazu kommen die Gebiete Datenschutz, Prozessmanagement, die schlichte Anwendungsprogrammierung als ursprüngliches Herz der Rechtsinformatik, aber - mit zunehmendem Publikumsinteresse - auch Rechtsvisualisierung und Science Fiction. Tagungsort sind Räume im Toscanatrakt der Juridischen Fakultät in Salzburgs Altstadt. Etwa 150 Vorträge in meist sechs parallelen Arbeitskreisen innerhalb von zweieinhalb Tagen fordern die Aufnahmefähigkeit der Tagungsteilnehmer heraus. Schon aus diesem Grund kann ein Bericht nur subjektiv bevorzugte Themen schlaglichtartig benennen. Im Übrigen sei auf den umfangreichen Tagungsband verwiesen, der bereits erschienen ist. Arbeitskreise, Sessionen oder neuerdings „Tracks“ heißen die Themenbereiche, denen sich die Sitzungsteilnehmer in getrennten Räumen parallel widmen.

Im Arbeitskreis **Rechtsinformationen und Suchtechnologien** führte den Vorsitz *Anton Geist*.

Volker Heydt thematisierte die mit der authentischen elektronischen Verkündung von Rechtsakten verbundenen Anforderungen an den Internetauftritt der verkündenden Stelle. Er zeigte Beispiele aus dem Bereich eur-lex.europa.eu, die in dieser Hinsicht Luft nach oben lassen. Der Interinstitutionelle Rechtsakt zur besseren Rechtssetzung (2003/C321/01) trug Faksimile-Unterschriften (S. 5) der Präsidenten der Legislativorgane der EU – es waren allerdings die falschen Klischees verwendet worden. Dies wurde dann berichtigt. Der Inhalt der Berichtigung beschränkte sich auf die Ersetzung der Unterschriften durch die richtigen Unterschriften. Die Frage ist, warum keine digitale Signatur für EU-Rechtsakte verwendet wird, sondern PDF-Faksimiles. Dazu äußerte sich *Pascale Berteloot* vom Amt für Amtliche Veröffentlichungen. Man habe nur daran gedacht, das Papier durch das elektronische Medium zu ersetzen und authentifiziere somit ganze ABl.-Hefte, keine einzelnen Rechtsakte, durch die „richtige“ digitale Signatur. Das sei eventuell eine fragwürdige Lösung, aber momentane Praxis.

Ein weiteres Beispiel war die Mutter-Tochter-Richtlinie (*Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der*

Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1990, 90/435/EWG, ABl. 1990, L 225/6-9, berichtigt ABl. 1990 L 266 v. 28.9.90 S. 20), deren Art. 6 zuerst wie folgt publiziert wurde: „Der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft kann einen Steuerabzug an der Quelle auf Gewinne vornehmen, die diese Gesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft bezieht.“ Gemeint war: „keinen Steuerabzug“. Nur im konsolidierten Text ist der korrekte Inhalt sichtbar (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1990L0435:20040501:DE:PDF>), im Faksimile des Amtsblattes weiterhin der Falsche. Das sei korrekt, denn die dokumentarische Frage zur Authentizität laute: Darf der elektronische Text überschrieben werden oder muss der einmal falsch publizierte Text auch nach der Korrektur weiterhin als ursprünglich falsch erkennbar belassen werden?

Leitend war der Gedanke, wie viel Transparenz und Genauigkeit erforderlich sei, um das notwendige Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten. Denn ab diesem Jahr soll die elektronische Fassung verbindlich sein. Man hoffe, dass auch die Briten noch vor dem 1.7.2013 zustimmen, dass das Amtsblatt EU elektronisch verbindlich erscheinen kann. Deutschland hat in einem Gesetz, welches seinen Vertreter in der Kommission zu einer Zustimmung ermächtigt, zugestimmt. Diese Konstruktion war erforderlich, weil das gewählte Rechtssetzungs-Verfahren nicht zu einem Zustimmungsgesetz oder ähnlichem innerstaatlichen Legislativakt führt, aber dennoch das Parlament nicht übergangen werden darf.

Angela Stöger-Frank vom Evidenzbüro im Unabhängigen Finanzsenat arbeitete missliche Diskrepanzen der Faktendokumentation in Rechtsdokumentationen und umgekehrt heraus, und zwar an Beispielen aus den Rechtsinformationssystemen RIS und FINDOK (<http://www.ris.bka.gv.at/>, <http://findok.bmf.gv.at/findok/> - gratis) sowie der Presseagentur APA (www.aom.apa.at, kostenpflichtig). Die Findok enthält nicht nur Rechtstatsachen, sondern enthält – aufgrund praktischer Anforderungen ein Daten-Feld für das Faktum „zitiert / besprochen“ in: FUNDSTELLE, was durchaus auch Nennungen in der Tagespresse abbildet. Rechtsdokumentation benötige häufig auch Faktenkenntnis, wurde an folgendem Beispiel gezeigt: Ein Wasserschaden, bei dem Hochwasser durch die Tür kommt, ist steuermindernd, Rückstau